

V-13 Jede getötete Frau ist eine zu viel - für ein umfassendes Gewaltschutzsystem in Berlin!

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 30.11.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Verschiedenes

1 2024 gab es in Berlin schon in den ersten acht Monaten 28 Fälle von
2 Körperverletzung mit
3 Todesfolge gegen Frauen, darunter Femizide. Blickt man deutschlandweit auf die
4 letzte
5 Septemberwoche 2024, bleibt mit vier Femiziden
6 an einem einzigen Tag und zehn Femiziden in einer einzigen Woche das
strukturelle Defizit bei der effektiven Bekämpfung von geschlechtsspezifischer
Gewalt
gegen Frauen und Mädchen und Frauen in Deutschland eklatant.

7 Femizide sind die extremste Gewaltform gegen Frauen. Femizid bedeutet, dass
8 Frauen aufgrund
9 ihres Geschlechts getötet werden – also weil sie Frauen sind. Der Kampf gegen
10 Gewalt an
11 Frauen, aber auch der Gewaltschutz generell muss künftig Priorität in der
12 Berliner
Landespolitik haben. Über 70 % der Betroffenen von Gewalt sind weiblich. Die
Istanbul-
Konvention verpflichtet Deutschland und damit auch Berlin, wirksame
Schutzmaßnahmen zu
treffen. Ein sicheres Berlin bedeutet, alle Berliner*innen vor Gewalt zu
schützen.

13 Darüber hinaus ist Täterarbeit in Fällen von häuslicher Gewalt eine wichtige
14 Präventionsmaßnahme. Das entbindet jedoch nicht, dauerhaft und konsequent gegen
15 Gewalt und
16 Femizide vorzugehen, da diese leider oft nicht ausreicht, um die Tötung von
17 Frauen zu
18 verhindern. Im Jahr 2024 wurden in Berlin bereits 28 Frauen durch Männer tödlich
19 verletzt,
20 was auf besorgniserregende und ansteigende Gewaltzahlen hinweist. Allein im
21 August 2024
22 wurden zwei Frauen regelrecht hingerichtet von ihren Ex- Partnern, die den

23 Behörden bereits
jahrelang als Täter bekannt waren. Die Täter hatten mehrfach Haftstrafen
abgesessen und es
gab aktuelle Kontakt- bzw. Näherungsverbote. Beide Frauen hatten mehrfach den
Wohnsitz
gewechselt und andere, massive und re-traumatisierende Eingriffe in ihre
Persönlichkeitsrechte, ihr Leben und das Leben ihrer Kinder, erdulden müssen, und
trotzdem
hat der Staat es nicht geschafft, sie vor den Tätern effektiv zu schützen.

24 Zu begrüßen ist der Entwurf des Gewalthilfegesetzes auf Bundesebene, der durch
25 das grün
26 geführte Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter
27 Ministerin Lisa
28 Paus im April 2024 vorgelegt wurde. Dieses Gesetz schafft einen individuellen
29 Rechtsanspruch
auf Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt unabhängig vom Einkommen und
schafft die
Finanzierungsgrundlage, um bundesweit Frauenhäuser und Beratungsstellen
bedarfsgerecht
auszubauen.

30 Der schwarz-rote Senat hat seinem Sicherheitsversprechen zur Verhinderung von
31 Femiziden und
32 zur Bekämpfung häuslicher Gewalt keine Taten folgen lassen. Bündnis 90/Die Grünen
33 Berlin
34 stellt sich hinter die Forderungen der Abgeordnetenhausfraktion, die bereits im
Sommer einen
5-Punkte-Plan zur Verbesserung des Gewaltschutzes vorgelegt hat und begrüßt den
eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Berliner Polizeigesetzes (ASOG).

35 Konkret fordern wir:

- 36 1. Die Schaffung eines Opferschutzgesetzes für Berlin, das den Betroffenen von
37 Straftaten
38 einen Rechtsanspruch auf Unterstützung gibt und die dauerhafte Finanzierung
der
Berliner Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen absichert.
- 39 2. Die Verlängerung der Wegweisung von Tätern häuslicher Gewalt von jetzt zwei
40 Wochen auf
41 vier Wochen im Berliner Polizeirecht, damit eine Person, die von häuslicher
42 Gewalt
betroffen ist, länger Zeit hat, sich Hilfe zu holen und Anordnungen wie

längerfristige
Näherungsverbote zu erwirken.

- 43 3. Die wirksame Umsetzung von Betretungsverböten und Wegweisungen. Verstöße
44 gegen
45 Kontakt- und Näherungsgebote sollen zukünftig als Ordnungswidrigkeit mit
46 einem Bußgeld
47 bis zu 5.000 € geahndet werden. Neben der Anordnung von Bußgeldern prüfen
48 wir, wie in
49 Hochrisikofällen häuslicher Gewalt der Einsatz elektronischer
50 Aufenthaltsüberwachung
51 („Fußfessel“) als flankierende Präventionsmaßnahme eingesetzt werden kann.
52 Dabei
sollen solche Instrumente nur in engen Einzelfällen unter Abwägung
betroffener
Grundrechte, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und für
einen
begrenzten Zeitraum durch ein Gericht angeordnet werden dürften, wenn
andere (mildere)
Mittel nicht in Betracht kommen, um Leib und Leben, die persönliche
Freiheit und die
sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Frau zu schützen.
- 53 4. Die Einführung von interdisziplinären Fallkonferenzen, wenn Gewalt schon
54 passiert ist
55 oder angedroht wird. Dabei tauschen sich die relevanten Stellen, wie
56 Polizei,
Jugendamt oder Frauenhäuser aus, um in solchen Fällen für umfassenden
Schutz der
betroffenen Frauen zu sorgen.
- 57 5. Die Regelung einer datenschutzkonformen Weitergabe von Daten Betroffener
58 von
59 Straftaten an Beratungsstellen, damit diese pro aktiv Hilfe und
Unterstützung anbieten
können.
- 60 6. Den Ausbau der Täterarbeit als einen wirksamen Baustein des präventiven
61 Opferschutzes,
62 um langfristig die Ursachen von Gewalt zu bekämpfen nach den Standards der
BAG

Täterarbeit häusliche Gewalt.

- 63 7. Die zugesagten Mittel für das Hilfesystem, Beratungen und Frauenhäuser
64 müssen der
Zielsetzung der Istanbulkonvention entsprechend eingestellt und ausgegeben
werden.